

FINANZORDNUNG der

BILLARD-INTERESSENGEMEINSCHAFT

KREIS

KREFELD-DÜSSELDORF 1953/54 e.V.

Finanzordnung der Billard-Interessengemeinschaft Kreis Krefeld-Düsseldorf 1953/54 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	Seite	3
§ 2 Einnahmen	Seite	3
§ 3 Ausgaben	Seite	3
§ 4 Stellv. Vorsitzender Finanzen	Seite	3
§ 5 Zahlungsanweisungen	Seite	3
§ 6 Zahlungsverkehr	Seite	4
§ 7 Kostenerstattung	Seite	4
§ 8 Kassenprüfung	Seite	4
§ 9 Inkrafttreten	Seite	4
Tabelle über Kostenerstattung	Seite	4

§ 1 Grundsätze

(1) Die Finanzwirtschaft der BIGKKD ist sparsam zu führen.

(2) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

(3) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

§ 2 Einnahmen

(1) Die Einnahmen setzen sich im Wesentlichen aus den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträgen, Abgaben der Vereine und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zusammen.

(2) Der Jahresbeitrag der Mitgliedsvereine ist in vier gleichen Raten – jeweils im ersten Monat eines Quartals – fällig. Aufschub kann nur gewährt werden, wenn vor Fälligkeit ein schriftlicher Antrag an den stellv. Vorsitzenden Finanzen gestellt und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurde. Bei nicht genehmigtem Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % für die 1. Mahnung (14 Tage nach Fälligkeit) bzw. in Höhe von 10 % für die 2. Mahnung (30 Tage nach Fälligkeit) erhoben.

(3) Die Rechnungsbeträge sind auf das Konto der BIGKKD zu überweisen oder werden bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung vom stellv. Vorsitzenden Finanzen per Lastschrift eingezogen.

§ 3 Ausgaben

(1) Die Auszahlungen richten sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan und erfolgen nur auf Anweisung der hierzu Ermächtigten.

(2) Außerplanmäßige Ausgaben sind zu vermeiden. Reichen im Einzelfall die vor geplanten Mittel nicht aus, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Position „Unvorhergesehenes“ den Fehlbetrag zu decken.

(3) Werden die außerplanmäßigen Ausgaben durch die Position „Unvorhergesehenes“ nicht gedeckt, hat der Vorstand unverzüglich der Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Stellvertretender Vorsitzender Finanzen

(1) Der stellv. Vorsitzende Finanzen verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom stl. Vorsitzende Finanzen nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

(2) Der stellv. Vorsitzende Finanzen erstellt die Jahresrechnung, die nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer und nach Genehmigung durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung veröffentlicht wird.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen erteilt der stellv. Vorsitzende Finanzen alleine.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über das Bankkonto der BIGKKD abzuwickeln.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der BIGKKD sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Zur Prüfung der Finanzen sind nach einschlägigen Bestimmungen der Satzung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Buchführung sowie Jahresrechnung und Inventar der BIGKKD auf Kassenführung, wirtschaftliche Verwendung, sachliche Begründung sowie rechnerische Richtigkeit und Belegtheit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Beanstandungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen, der gegebenenfalls eine Vorstandssitzung unter Hinzuziehung der Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung einberufen kann.

(3) Die Kassenprüfer haben die Termine für die Prüfung mit dem stellv. Vorsitzenden Finanzen abzustimmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung (JHV) am 16.03.2011 in Krefeld beschlossen.

Tabelle über Kostenerstattung

Gemäß § 7 der Finanzordnung der BIGKKD sind den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern entstehende Kosten nach Maßgaben dieser Tabelle zu erstatten.

1. Monatliche Grundkostenpauschale

Die jährliche Grundkostenpauschale für den Gesamtvorstand beträgt € 4.500,00.
Über die Verteilung entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.

2. In besonderen Fällen können weitere Kosten für übermäßige Auslagen, wie KM-Geld, Porto, Telefon geltend gemacht werden.